Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **60 (1977)**

Heft 10

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 10 66. Jahrgang · Aarau, Oktober 1977

Sie lesen in dieser Nummer...

Paulus — Der Stifter des Christentums

Ist die menschliche Seele unsterblich?

Frauenrecht

Ein Aerztekongress über den Tabakmissbrauch

465

Vernehmlassung

zur Volksinitiative für Trennung von Staat und Kirche

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 31. März 1977 zur Vernehmlassung und nehmen zur Initiative wie folgt Stellung:

Ihre Frage 1

Die vorliegende Initiative bezweckt vor allem die Abschaffung der bestimmten Glaubensgemeinschaften von den Kantonen eingeräumten Privilegien. Da diese Bevorzugung zu den Grundideen der schweizerischen Rechts- und Sozialordnung eh und je in Widerspruch stand, beantragen wir **Zustimmung** zur Initiative.

Begründung

Es ist unbestritten, dass die in der grossen Mehrzahl der Kantone als Personen des öffentlichen Rechts anerkannten Landeskirchen gegenüber anderen religiösen Körperschaften bzw. Weltanschauungsgruppen massiv privilegiert sind. Die Art dieser Privilegien, deren Kombination in den einzelnen Kantonen variieren mag, ist bekannt. Die Landeskirchen geniessen Steuer- und Gebührenfreiheit, sie üben Steuerhoheit aus und erhalten zum Teil noch aus allgemeinen Staatsmitteln erhebliche Zuwendungen seitens des jeweiligen Kantons.

Unbestritten ist auch, dass jedes Privileg grundsätzlich eine Rechtsungleichheit beinhaltet. Es gehört zum Wesen eines demokratischen Rechtsstaates, dass er — zum Unterschied von einem Feudalstaat — jede Rechtsungleichheit strikte vermeidet. Verschiedene Behandlung zweier Sachen ist nur zulässig, wenn sie ihrer Natur nach so verschieden sind, dass eine unterschiedliche Behandlung sachlich geboten ist.

Nun wird aber niemand behaupten wollen, dass sich die religiösen Bedürfnisse konfessioneller Minderheiten grundsätzlich von jenen der anerkannten Landeskirchen unterscheiden. Die Ausübung jedweder Religion ist — ungeachtet ihres intellektuellen Ueberbaus — eine Funktion der Seele oder (wie der Tiefenpsychologe C. G. Jung sagen würde) des kollektiven Unbewussten. Obwohl sich jede der bestehenden Religionen und Konfessionen als alleinige Trägerin der Wahrheit versteht und bezeichnet, steht doch kein objektives Beweisverfahren zur Verfügung, das den Wahrheitsanspruch der einen Glaubensrichtung gegenüber demjenigen anderer Bekenntnisgemeinschaften bzw. Weltanschauungsgruppen erhärten könnte. Aufgrund dieser Ueberlegungen ergibt sich zwingend, dass sich die Zuerkennung eines öffentlich-rechtlichen Status an die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und zum Teil auch an die christkatholische Kirche von der Sache her nicht begründen lässt und damit willkürlich ist. Das Argument, die unterschiedliche Behandlung lasse sich aus historischen Gründen rechtfertigen, war unseres Erachtens zu keiner Zeit zutreffend; es lässt sich aber erst recht nach den tiefgreifenden sozialen Veränderungen seit 1874 unter keinem Titel mehr aufrecht erhalten.

Wie auch das Bundesgericht in der Begründung zu seinem Entscheid vom 6. 10. 1976 (BGE 102 Ia 468 ff.) feststellte, hat sich das Verständnis der Kirchen im Lauf der Zeit gewandelt. In der Urteilsbegründung im erwähnten Fall findet sich folgende höchstrichterliche Erwägung: «Die anerkannten Landeskirchen, beziehungsweise ihre Kirchgemeinden werden wohl heute in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht mehr als Träger öffentlicher Aufgaben und hoheitlicher Befugnisse betrachtet, die in ihrem Bereich den politischen Gemeinden gleichzustellen wären, sondern eher als den privatrechtlichen Personenverbänden ähnliche Körperschaften auf rein personeller Grundlage.»

Wenn nun das Bundesgericht erklärt, dass diese Aenderung des Verständnisses der Kirchen im schweizerischen Verfassungsrecht bis jetzt keinen Niederschlag gefunden habe, so ist darauf zu antworten, dass es heute ja gerade darum geht, die Verfassung diesen Realitäten anzupassen, was das Bundesgericht sinngemäss in seiner Entscheidung auch anregt. Im üb-